



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz
Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

Elmatic GmbH
GEBÄUDEMANAGEMENT
Hauptsitz Hamburg

Arndtstraße 18
22085 Hamburg

Amt für Arbeitsschutz

Postanschrift
Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

Hausanschrift
Billstraße 80, 20539 Hamburg

Aktenzeichen: 079383-Antrag 633/2023-Np

Ihr Kontakt: Marianne Nieporte
Telefon: **040 – 4 28 37 - 3814**
E-Mail: marianne.nieporte@justiz.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon: 040 – 4 28 37 - 2112

21.07.2023

Zulassung für den Umgang mit schwachgebundenen Asbestprodukten bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten

Unser Zeichen: 633/2023

Ihr Antrag vom **15.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form (ohne Spritzasbest) gemäß § 8 (8) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 (4) GefStoffV.

Folgende Nebenbestimmungen müssen Sie einhalten:

1. Diese Zulassung ist bis zum **21.07.2026** befristet.
(§ 36 (2) Nr.1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HmbVwVfG)
2. Für den Fall, dass
 - sich die betrieblichen Verhältnisse bzw. die dargestellten Sachverhalte ändern oder
 - Sie die relevanten Vorschriften des Arbeitsschutzrechts nicht einhalten oder
 - Sie die Nebenbestimmungen dieser Zulassung nicht einhalten,behalten wir uns ausdrücklich vor, die Zulassung zu widerrufen. (§ 36 (2) Nr.3 HambVwVfG)
3. Folgende Änderungen gegenüber der Zulassungsgrundlage (Angaben in Ihrem Antrag) müssen Sie uns umgehend mitteilen:
 - Organisationsstruktur Ihres Unternehmens (z.B.: Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis),
 - personelle Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen weisungsbefugten Personen.

Hinweise zur Datenverarbeitung:

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.

Hinweise

- a. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen Sie nur an Subunternehmen weitergeben, die ebenfalls nach § 8 (8) GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 (4) GefStoffV als Fachbetrieb zugelassen sind.
- b. Nachunternehmen unterliegen als Arbeitgeber voll inhaltlich den Forderungen der TRGS 519.
- c. Bei Standortwechsel bzw. Änderung der Anschrift müssen Sie uns umgehend informieren.

Wie begründen wir unsere Entscheidung?

Wir haben Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen geprüft. Diese erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung. Außerdem handelt es sich um eine Folgeantrag.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Zulassung sind notwendig, um einen sachgerechten Umgang mit Asbest sicherzustellen und die Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird Ihnen gesondert übersandt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erheben. Ihren Widerspruch - schriftlich oder zu Protokoll - nimmt die im Briefkopf genannte Dienststelle entgegen.

Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Nieporte

(Für die Rechtswirksamkeit dieses Verwaltungsaktes bedarf es keiner Unterschrift. Die Namenswiedergabe genügt den gesetzlichen Vorgaben gem. § 37 Absatz 3 Satz 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.)